

Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten und zur Änderung des Gesetzes über das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

Das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten und zur Änderung des Gesetzes über das Krebsregister der Freien Hansestadt Bremen wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 wird das Wort „Zurückhaltung“ jeweils durch „Vollziehung der Unterbringung“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die für die psychisch kranke Person, deren Unterbringung nach Abs. 3 ausgesetzt ist, zuständige Einrichtung nach § 13 überwacht die Einhaltung der Auflage. Der § 22 Abs. 1, 2, und 5 und die §§ 23 und 25 finden entsprechende Anwendung.“
 - c) In Absatz 5 wird das Wort „Zurückhaltung“ durch „Vollziehung der Unterbringung“ ersetzt.
2. Artikel 1 Nr. 3 wird wie folgt geändert:

§ 9 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Eine gegenwärtige Gefahr im Sinne von Absatz 2 besteht dann, wenn in Folge der psychischen Erkrankung ein schadenstiftendes Ereignis bereits eingetreten ist, unmittelbar bevorsteht oder zwar zeitlich nicht vorhersehbar, wegen besonderer Umstände im Einzelfall jedoch jederzeit zu erwarten ist.“

Begründung

Zu Nr. 1 a), b) und c) (Zurückhaltung/Unterbringung):

Nach § 8 Abs. 1 besteht die Unterbringung aus Einweisung und Zurückhaltung.

Ausgangspunkt der Überlegungen zur Änderung des PsychKG war die Einführung einer neuen rechtlichen Kategorie zwischen Unterbringung und Nicht-Unterbringung jenseits der Aussetzung der Unterbringung nach § 70 k FGG. Eine „Unterbringung ohne Zurückhaltung“, von der in der Begründung zum Senatsentwurf noch immer die Rede ist, gibt es nicht. Bei angeordneter Unterbringung und gleichzeitig ausgesetzter Vollziehbarkeit der Zurückhaltung verbliebe eine vollziehbare Einweisung, was rechtlich unsinnig ist.

Soweit damit die Vorstellung verbunden ist, dass alle Rechtsfolgen der Unterbringung bestehen bleiben, einschließlich möglicher Zwangsbehandlung, auch wenn die Zurückhaltung ausgesetzt ist, würde der erstmalige Unterbringungsbeschluss quasi zum Vorratsbeschluss: Im ersten Schritt beschließt das Vormundschaftsgericht die Unterbringung unter Einschluss von Zwangsbehandlung, im zweiten Schritt beschließt es die Aussetzung der Zurückhaltung, durch die die Erlaubnis zu Zwangsbehandlungen nicht berührt wird. Mit Ausnahme der Zurückhaltung könnte die Ein-

richtung nach § 13 dann immer noch alle Maßnahmen einschließlich Zwangsbehandlung treffen, ohne dass das Vormundschaftsgericht erneut zu entscheiden hätte. Auch ohne Aufhebung der Aussetzung der Zurückhaltung wäre im stationären Setting auf diese Weise eine Zwangsbehandlung möglich, ohne dass ein Gericht die durch Aussetzung der Zurückhaltung inzwischen veränderte Situation geprüft hat. Das ist verfassungsrechtlich zweifelhaft und auf keinen Fall politisch gewollt. Falls die erneute Einweisung und Zurückhaltung in einer Klinik erforderlich ist, soll stattdessen das Gericht über die Aufhebung der Aussetzung der Unterbringung entscheiden.

Die vom Senat beabsichtigte Konstruktion bietet keinerlei Vorteil, weil auch an die Aussetzung der Vollziehung der Unterbringung insgesamt Rechtsfolgen geknüpft werden können, was ja auch mit Absatz 4 beabsichtigt ist.

Im Bundesrecht (§ 70 k FG) ist die Rede von einer Aussetzung der „Vollziehung der Unterbringung“.

Zu Nr. 1 b) (Vollziehung der Auflage; entsprechende Anwendung von Vorschriften bei Aussetzung der Unterbringung):

Konsequenz der Nichteinhaltung einer gerichtlich angeordneten Auflage ist, dass das Gericht die Aussetzung der Unterbringung widerrufen kann (§ 8 Abs. 5). Die Auflage selbst ist nicht selbständig „vollziehbar“, falls eine Zwangsbehandlung nicht vorgesehen ist.

Gegenüber dem Entwurf des Senats sollen bei einer Aussetzung der Unterbringung folgende Regelungen nicht entsprechend angewendet werden:

- § 22 Abs. 3 und 4 erlauben Behandlungen gegen den Willen des Patienten.
- § 22 Abs. 6 erlaubt Zwangsernährung.
- § 22 Abs. 7 regelt die Verlegung in ein anderes Krankenhaus.
- § 26 erlaubt Einschränkungen des Rechts, persönliche Kleidung zu tragen, persönliche Gegenstände, Geld und Wertsachen im Besitz zu haben.
- § 27 ermöglicht Einschränkungen des Post- und Fernmeldeverkehrs.

Diese Eingriffe sollen nicht außerhalb einer gerichtlich angeordneten Unterbringung stattfinden. Im Übrigen sind die Eingriffe nach §§ 26 und 27 außerhalb einer Einrichtung auch praktisch nicht durchführbar. § 22 Abs. 7 ist bei Aussetzung der Unterbringung sachlich nicht anwendbar.

Die folgenden Rechte sollen jedoch – wie auch im Senatsentwurf – dem Patienten zustehen, gegen den Unterbringung angeordnet, jedoch außer Vollzug gesetzt ist:

- § 22 Abs. 1 regelt den Anspruch auf eine qualitativ hochwertige Behandlung.
- § 22 Abs. 2 regelt, dass eine Behandlung gegen den Willen des Patienten bzw. des Personensorgeberechtigten oder Betreuers unzulässig ist.
- § 22 Abs. 5 enthält das Verbot einer die Persönlichkeit tief greifend und dauerhaft schädigenden sowie einer experimentellen Behandlung.
- § 23 enthält Regelungen zum Behandlungsplan.
- § 25 gewährt dem Patienten Anspruch auf begleitende Hilfen durch den Sozialpsychiatrischen Dienst.

Zu Nr. 2 (Gefahrbegriff):

Die vom Senat beabsichtigte Formulierung, dass eine gegenwärtige Gefahr auch dann vorliegt, wenn ein schadenstiftendes Ereignis wegen besonderer Umstände jederzeit zu erwarten ist, schließt nicht aus, dass allein das Vorliegen einer psychischen Erkrankung selbst zum Eingriff ermächtigen soll (abstrakte Gefahr). Durch die Hinzufügung der Worte „im Einzelfall“ soll deutlich gemacht werden, dass über die Erkrankung hinaus Tatsachen vorliegen müssen, wegen derer eine Schädigung wahrscheinlich ist.

Doris Hoch, Jan Köhler, Dr. Matthias Güldner,
Karoline Linnert und Fraktion Bündnis 90/Die Grünen